

Satzung des OHV Aurich

Allgemeine Bestimmungen

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Ostfriesischer Handball Verein Aurich e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aurich und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich (Ostfriesl.) unter der Nummer 799 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, das Handballspiel sowie den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er verfolgt keine politischen, konfessionellen und rassistischen Ziele. Insbesondere spricht er sich gegen alle Formen von Gewalt und Rassismus aus. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ~~keine nicht in erster Linie~~ eigenwirtschaftlichen ~~und auf Gewinnerzielung ausgerichteten~~ Zwecke. Der Verein verfolgt ~~sondern~~ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung Ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmte Aufwandsentschädigungen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Handballbundes und des Norddeutschen Handballverbandes mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

Mitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person oder jede juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären, wobei die Vereinsatzung durch eine Unterschrift anzuerkennen ist.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
4. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Recht des Anrufes der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme.

§6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Handballsports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, aber auch die gleichen Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich und ist spätestens einen Monat vorher schriftlich zu erklären.

- (3) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in nachfolgenden Fällen erfolgen:
- a) wenn die in § 10 aufgeführten Pflichten der Vereinsmitglieder nachhaltig verletzt werden;
 - b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragsleistung nicht nachkommt;
 - c) wenn das Mitglied schuldhaft insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Vorstandes ist ihm nebst Begründung mittels Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen anteiligen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden für das Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit die Erhebung von besonderen Vereinumlagen beschließen, wenn hierzu ein besonderes unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Beschlussfassung hierüber muss jedoch als besonderer Punkt auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein.
- (3) Die Beiträge sind mindestens vierteljährlich im Voraus im Bankeinzugsverfahren zu leisten.
- (4) Beim Eintritt ist der Betrag von Beginn des auf den Tag des Eintritts folgenden Monats zu entrichten. Erfolgt der Eintritt bis zum 10. eines Monats, so ist der Betrag für diesen Monat zu zahlen.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand in Ausnahmefällen mit einfacher Stimmenmehrheit abweichende niedrigere Monatsbeiträge für dieses Mitglied vereinbaren.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- (1) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und damit verantwortlich an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken;
- (2) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- (3) als aktiver Sportler vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (1) die Satzungen des Vereins und des Deutschen Handballbundes und des Norddeutschen Handballverbandes einzuhalten;
- (2) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Deutschen Handballbundes und des Norddeutschen Handballverbandes bzw. dessen Organisationen zu befolgen;
- (3) die Interessen des Vereins in allen Fällen und in jeder Hinsicht zu wahren;
- (4) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten;
- (5) an den sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sich die Aktiven des Vereins zu Beginn der Saison verpflichtet haben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand.

Die Tätigkeit in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung wirken die Mitglieder an der Gestaltung des Vereinslebens mit.
- (2) sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder unter 18 Jahren können ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Der Vorstand lädt die Mitglieder durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein. Außerdem wird die Einladung im Internet veröffentlicht Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte verlangt.
- (5) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen genügt in Eilfällen eine Ladungsfrist von drei Tagen. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Bei verspätetem Eingang entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung über die Zulassung der Anträge.
- (7) Die Beschlüsse werden, soweit nicht die einzelnen Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (9) Ein Vorstandsmitglied fertigt ein Protokoll über die Versammlung an. Dieses Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Beschlussfassung über die Erhebung etwaiger Umlagen;
- f) Verfügung über Vereinsvermögen;
- g) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung;
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes.

§ 14 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Neuwahlen;
- e) besondere Anträge.

§ 15 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) einem zweiten Vorsitzenden
 - c) einem dritten Vorsitzenden
 - d) dem Koordinator für den Männersport
 - e) dem Koordinator für den Jugendsport 1
 - f) dem Koordinator für den Jugendsport 2
 - g) dem Koordinator für das Sportmarketing
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(3) Aus wichtigem Grund kann die Bestellung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, widerrufen werden. Den Widerruf kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder aussprechen. Der 1. Vorsitzende kann nur abberufen werden, wenn gleichzeitig sein Nachfolger benannt und gewählt wird. In der Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss der Widerruf als ein besonderer Tagesordnungspunkt aufgeführt sein.

(4) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins wird wie folgt geregelt:

Der 1. Vorsitzende ist für den Verein vertretungsberechtigt. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(5) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl hinfällig.

(6) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu führen. Er handelt und beschließt gemeinschaftlich, notfalls durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand beruft die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein, stellt den Haushaltsplan auf (§ 22 Ziff. 2) und legt über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung (§ 24).

§ 16 Aufgaben des Vorstandes bei Konfliktfällen

Der Vorstand entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins.

Der Vorstand tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
- d) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 17 Geschäftsverteilung

Der Vorstand beschließt in seiner konstituierten Sitzung nach der Jahreshauptversammlung über einen Aufgabenverteilungsplan für die einzelnen Vorstandsmitglieder, sofern sie nicht schon durch die Amtsbeschreibung geregelt sind. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden nach Bedarf vom Vorstand Abteilungen eingerichtet. Die Auflösung von Abteilungen erfolgt durch den Vorstand.

Alle Abteilungen werden von den Abteilungsleitern verantwortlich geführt. Sie setzen nach vorhergehender Abstimmung mit dem Vorstand die für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Sportbetriebes notwendigen Mitarbeiter in ihrer Position ein und berichten dem Vorstand in regelmäßigen Abständen.

§ 18 Vereinsvermögen

(1) Das Vereinsvermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

(2) Für Vermögensgegenstände, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen, sind Rücklagen aus ordentlichen Mitteln anzusammeln.

(3) Der Verein soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit sie zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden.

(4) Der Verein darf auf Beschluss des Vorstandes Vermögensgegenstände veräußern, die er für seine Aufgaben in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf es, wenn Vermögensgegenstände aller Art unentgeltlich veräußert werden sollen.

Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 19 Der Haushalt

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

(2) Für alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr vorher ein Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu aufzustellen. Der festgesetzte Plan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Es sind ausreichend Mittel bereitzustellen, damit eine ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben gewährleistet ist. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur bei unabweisbarem Bedürfnis geleistet werden. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand die Zustimmung erteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist davon zu unterrichten.

§ 20 Die Vereinskasse

- (1) Die Führung der Kassengeschäfte des Vereins obliegt dem hierzu durch den Vorstand bestimmten Finanzwart.
- (2) Die dazu erforderlichen Unterlagen sind nach Maßgabe des Haushaltsplans anzulegen und ordnungsgemäß zu führen.
- (3) Ausgaben sind vom ersten Vorsitzenden sachlich richtig zu bestätigen.
- (4) Dem zur Führung der Kassengeschäfte bestimmten Finanzwart obliegt auch die Führung der Eigentums-, Inventar- und Bestandsnachweise.
- (5) Der Finanzwart berichtet dem Vorstand auf Anforderung, mindestens jedoch vierteljährlich über die Kassenbelege und die Kassenstände des Vereins.

§ 21 Die Jahresrechnung

Der Vorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres im ersten Viertel des neuen Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Es ist nachzuweisen, dass der Haushaltsplan eingehalten wurde und die Geldgeschäfte mit den Beschlüssen der Vereinsorgane im Einklang stehen.

§ 22 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) In jeder Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch muss jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheiden. Die Kassenprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsunterlagen, die Nebenbücher und die geldwerten Bestände sind von den Kassenprüfern mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (3) Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken:
 - a) ob der Haushaltsplan eingehalten wurde;
 - b) ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind;
 - c) ob bei den Einnahmen und Ausgaben wirtschaftlich verfahren wurde.
- (4) Über die durchgeführte Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen und dem ersten Vorsitzenden auszuhändigen sind.
- (5) Der Prüfungsbericht ist vom Sprecher der Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung zu erstatten.

§ 23 Die Entlastung

- (1) Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Entlastung.
- (2) Die Entlastung kann vorbehaltlos oder mit Einschränkungen ausgesprochen werden. Die Jahreshauptversammlung kann unter Angabe der Gründe die Entlastung versagen und die Verantwortung feststellen.

§ 24 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. **Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.**
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 24 25 Die Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder (§ 12 Abs. 2) anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von ebenfalls 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung einen Monat später zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Bei Auflösung ~~oder Aufhebung~~ des Vereins oder bei Wegfall ~~seines bisherigen Zweckes~~ steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aurich. Mit den Mitteln ist der Jugendsport ~~in der Stadt Aurich~~ zu pflegen.

§ 25 26 Geschäftsführung

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Über die personelle, organisatorische und sachliche Ausstattung entscheidet der Vorstand.

§ 26 27 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist am ~~13.04.2016~~ 07.09.2022 in der neu gefassten Form in Kraft getreten.